

Verordnung

zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte

Beschluss:	15.07.2021
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	15.11.2021
Bekanntmachung:	15.12.2021
Inkrafttreten:	01.01.2022

1. Änderung:

Beschluss:	22.02.2024
Ausfertigung:	26.02.2024
Inkrafttreten:	01.05.2024

Verordnung

zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte

vom 15. November 2021

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| a) JUDIKAMARKT | am Sonntag vor dem Palmsonntag |
| b) PFINGSTMARKT | am Sonntag vor dem Pfingstsonntag |
| c) MATTHÄUSMARKT | am Sonntag nach Matthäus |
| d) MARTINIMARKT | am Sonntag vor Martini |

Fällt der Pfingstmarkt b) mit dem Muttertag zusammen, findet der Markt eine Woche früher statt. Fallen Namenstage der Märkte c) und d) auf einen Sonntag, finden die Märkte an diesem Tag selbst statt.

§ 2

(1) Anlässlich der nach §1 dieser Verordnung stattfindenden Jahrmärkte dürfen alle Verkaufsstellen, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung liegt im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Alle Grundstücke, die innerhalb der roten Kennzeichnung im Plan liegen, sind vom Geltungsbereich umfasst.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Wer außerhalb der festgelegten Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet handelt ordnungswidrig und kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bestraft werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte vom 6. Dezember 1990 außer Kraft.

Friedberg, den 15. November 2021
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die Verordnung vom 15.November.2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 15.12.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Verordnung am 01.01.2022 in Kraft tritt.

Friedberg, den 15.12.2021
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die (1.) Änderungsverordnung vom 26. Februar 2024 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 30.03.2024 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.05.2024 in Kraft tritt.

Friedberg, den 26.02.2024
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

